

# RICHTLINIEN

## über die Zuteilung von Subventionen an Lottomatches

---

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die Richtlinien gelten für die Zuteilung von Beiträgen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn an Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, welche die Förderung von Kultur, Geselligkeit oder Sport bezwecken oder deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt.
- 1.2 Subventionen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Beiträge, unabhängig von der Art, wie sie ausgerichtet werden, insbesondere
  - a) jährlich wiederkehrende Subventionen
  - b) einmalig ausgerichtete Beiträge
  - c) völliger oder teilweiser Verzicht auf die marktübliche Verzinsung von Darlehen
  - d) die Bewilligung von Lottomatches
  - e) verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten, Sportplätzen etc.

### 2. Vergleichsberechnung der Beitragsarten

- 2.1 Von einmalig ausgerichteten Beiträgen gelten während 10 Jahren je 12,5 % des Betrages als jährliche Subvention.
- 2.2 Gewährt die Stadt zinslose Darlehen, so gelten 5 % des Darlehens als jährliche Subvention.
- 2.3 Hat der Verein in früheren Jahren Lottomatches durchgeführt, so gilt 1/10 von 2/3 der gesamten in den letzten 10 Jahren erzielten Gewinne als jährliche Subvention.

- 2.4 Bei verbilligter oder unentgeltlicher Überlassung von Räumlichkeiten, Sportplätzen etc. gilt die Differenz zwischen den nach dem Gebührentarif vom 1. Januar 1972 auswärtigen Veranstaltern bei Benützung mit Eintrittsgeld berechneten Maximalansätzen (gegenwärtig: Betrag x 140 %) und den bezahlten Mieten als jährliche Subvention.

### **3. Bemessung der Subvention**

- 3.1 Die Zuteilung und Bemessung von Beiträgen richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) dem öffentlichen Interesse an der Vereinstätigkeit
- b) dem Subventionsbedarf des Vereins
- c) dem für Subventionen zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag.

(Die Grundsätze a) und b) sind in einem Katalog im Anhang zu diesen Richtlinien konkretisiert.)

- 3.2 Gewichtung des öffentlichen Interesses

- a) Ein öffentliches Interesse liegt in dem Umfange vor, in dem die Allgemeinheit die Vereinstätigkeit, insbesondere für die Einwohner der Stadt, als förderungswert erachtet.
- b) Die Förderung der Jugend und sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen ist bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses besonders zu berücksichtigen.
- c) Das öffentliche Interesse steigt mit der Häufigkeit der Proben, Trainings, Anlässe und Veranstaltungen des Vereins.

- 3.3 Berechnung des Subventionsbedarfs

- a) Für die Berechnung des Subventionsbedarfes eines Vereins werden von den Gesamtausgaben, die für die Zweckerfüllung nötig sind, abgezogen:
  - die aus Vereinstätigkeit und -vermögen erzielten und erzielbaren Gesamteinnahmen,

- angemessene Mitgliederbeiträge; die Angemessenheit richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Vereinsmitglieder und nach den Leistungen, die der Verein seinen Mitgliedern erbringt,
  - angemessene Beiträge von Passivmitgliedern bzw. Gönnern; die Angemessenheit beurteilt sich sinngemäss wie bei den Mitgliedern,
  - weitere Einkünfte aus zumutbaren besonderen Anstrengungen des Vereins oder seiner Mitglieder (z.B. Frondienste, einträgliche Anlässe).
- b) Für die Zuteilung von Subventionen wird nur der Teil der Gesamtausgaben berücksichtigt, der nicht zu Luxuszwecken aufgewendet wird.
- c) Vereinen, die trotz Angebot zumutbarer städtischer Lokale anderweitige Räume mieten, werden im allgemeinen keine oder nur reduzierte Subventionen zugesprochen.
- d) Die Subventionsleistungen werden auf den Aufwandüberschuss beschränkt.

#### 3.4 Bemessung der Subvention

- a) Der Subventionsbedarf des Vereins wird mit dem öffentlichen Interesse an seiner Tätigkeit gewichtet (Multiplikation des Subventionsbedarfes mit einem öffentlichen Interesse entsprechenden Prozentsatz: Subventionsbedarf Fr. .... x öffentliches Interesse ..... % = gewichteter Subventionsbedarf).
- b) Die Summe der gewichteten Subventionsbedürfnisse aller Vereine wird dem für Subventionen zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag gegenübergestellt. Übersteigt die Subventionsbedarfssumme diesen Betrag, so sind die auszurichtenden Subventionen entsprechend zu kürzen.

#### 4. Vergebung von Lottomatches

- 4.1 Da pro Saison die Anzahl der interessierten Vereine grösser ist als die Anzahl Lottomatches, welche nach kantonaler Verordnung zu vergeben sind, muss ein Turnus eingehalten werden.
- 4.2 Die Priorität innerhalb des Turnus richtet sich nach dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Vereinstätigkeit (Ziffer 3.2).

- 4.3 Vereinen, die mindestens 60 Punkte erreichen, wird alle 3 Jahre ein Lottomatch zugeteilt. Der Vorrang richtet sich nach der Anzahl Punkte.
- 4.4 Vereine, die weniger als 60 Punkte erreichen, werden nach Massgabe der erreichten Punktezahl berücksichtigt.
- 4.5 Bei Festsetzung des Turnus und bei der Zuteilung im Einzelfall ist auf die Vergabung in den Jahren 1973 - 80 Rücksicht zu nehmen.

## **5. Organe**

- 5.1 Die Gemeinderatskommission entscheidet über die Zusprechnung der im Budget festgelegten Subventionen.
- 5.2 Der Antrag an die Gemeinderatskommission wird von einer dreigliedrigen Arbeitsgruppe vorbereitet, welche die Gemeinderatskommission wählt.

## **6. Verfahren**

- 6.1 Vereine, welche Subventionen beantragen, haben alljährlich der Finanzverwaltung bis zum 15. April ein schriftliches Gesuch um Gewährung einer Subvention für das laufende Jahr einzureichen. Aus dem Gesuch muss der Subventionsbedarf ziffernmässig hervorgehen. Dem Gesuch sind die nötigen Unterlagen, insbesondere die Rechnung des im Vorjahr zu Ende gegangenen Rechnungsjahres auf vorgeschriebenem Formular beizulegen.
- 6.2 Gesuche um Bewilligung eines Lottomatches sind nach öffentlicher Ausschreibung bei der Stadtkanzlei bis 15. August mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 6.3 Die Arbeitsgruppe prüft die Gesuche und stellt bis 15. September der Gemeinderatskommission einen Antrag über Subventionsauszahlung und Bewilligung eines Lottomatches.
- 6.4 Subventionen werden im Dezember ausbezahlt.

## 7. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien finden erstmals für die Subventionszahlungen des Jahres 1979 und für die Lottomatches des Winters 1979 / 1980 Anwendung.

Beschlossen von der Gemeinderatskommission am 15. Juni 1978

EINWOHNERGEMEINDE DER STADT SOLOTHURN

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

Fritz Schneider

Peter Gisiger

Anhang Kriterienkatalog

**Kriterienkatalog**

(Anhang zu: Richtlinien über die Zuteilung von Subventionen)

## A. ÖFFENTLICHES INTERESSE

## 1. Allgemeinnutzen

Formulierung für kulturelle Vereine	Punkte	Formulierung für sportliche Vereine	Punkte	max. Punkte 100
a) Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit	10	a) Allgemeine sportliche Förderung	25	60
b) Bedeutung der Vereinstätigkeit für die Stadt	10	b) Bereichert der Verein die sportliche Tätigkeit in der Stadt	25	
c) Besucherzahlen bei Veranstaltungen	5	c) In der Stadt wohnhafte Mitglieder	10	
d) Qualitative Bereicherung des Kulturlebens (insbesondere Begegnungen mit bedeutenden Persönlichkeiten)	15			
e) Einzigartigkeit in Zielsetzung und Zweckbestimmung	5			
f) Berücksichtigung von Einheimischen in der Vereinstätigkeit	5			
g) Anteil von in der Stadt wohnhaften Aktivmitgliedern	10			

## 2. Förderung von Jugendlichen oder anderen Gruppen

Formulierung für kulturelle Vereine	Punkte	Formulierung für sportliche Vereine	Punkte	max. Punkte 100
a) Förderung von Jugendlichen oder sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen	10	a) Förderung von Jugendlichen oder anderen Gruppen	20	20
b) Berücksichtigung der Veranstaltungen durch Jugendliche oder sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen	5			
c) Anteil von Jugendlichen oder sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen (Aktiven) am Gesamtbestand	5			

## 3. Aktivität und Publikumsinteresse

Formulierung für kulturelle Vereine	Punkte	Formulierung für sportliche Vereine	Punkte	max. Punkte 100
a) Häufigkeit in Ausbildung, Proben usw.	10	a) Häufigkeit der Trainings und Anlässe	20	20
b) Häufigkeit der Anlässe und Veranstaltungen	5			
c) Besucherzahl bei Veranstaltungen	5			

**B. FINANZBEDARF****Beilage 2**

- |   |              |              |
|---|--------------|--------------|
| 1. Für Zweckerfüllung notwendige Gesamtausgaben des Vereins   | .....        |              |
| 2. Mögliche Gesamteinnahmen aus Vereinstätigkeit und -vermögen (nur Wertschriften), inkl. Mietzinse   | .....        |              |
| 3. Angemessene Mitgliederbeiträge (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Vereinsmitglieder und der vom Verein erbrachten Leistungen), ohne Beiträge von Passivmitgliedern und Gönnern. | .....        |              |
| 4. Angemessene Beiträge von Passivmitgliedern und Gönnern (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse)  | .....        |              |
| 5. Weitere Einkünfte aus zumutbaren besonderen Anstrengungen  | .....        |              |
| 6. Allfällige Miete anderweitiger Vereinslokalitäten anstelle städtischer Lokale  | .....        |              |
| 7. Subventionsbedarf  | <u>.....</u> | <u>.....</u> |

**C. AUSWERTUNG**

Subvention = Punktzahl aus "öffentlichem Interesse" mal Subventionsbedarf:

..... % (gemäss A. ÖFFENTLICHES INTERESSE) x Fr. ....

(gemäss B. FINANZBEDARF) = Subvention .....

**abzüglich**

Naturalleistungen, Anteil Lottomatch, Anteil einmaliger Beiträge, Beiträge aus Lotteriefonds usw.

.....

**auszahlbare Subvention**

(höchstens in der Höhe des ausgewiesenen Defizits) .....

=====